

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1978

Geschäftszahl

1597/78

Rechtssatz

Die BH und nicht die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist zur Entscheidung über ein Ansuchen um Errichtung einer Ankündigungstafel im Sinne des § 84 Abs 3 StVO zuständig, weil diese unmittelbar örtlich der Seefelder Bundesstraße aufgestellt werden sollte (pro domo Vermerk: kein Widerspruch zum E 17.4.1970, VwSlg 7779 A/1970, weil der dortige Sachverhalt vor dem 1.10.1969, dem Tag des Inkrafttretens der 3. StVONov BGBl Nr 209/1969 "Neueinfügung der Bestimmung des § 94d StVO über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde", verwirklicht wurde).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1978001597.X01